

**SEKUNDARSCHULGEMEINDE RÜMLANG-OBERGLATT
POLITISCHE GEMEINDE RÜMLANG
PRIMARSCHULGEMEINDE RÜMLANG**

Die Stimmberechtigten der nachstehenden Gemeinde werden hiermit eingeladen zu einer

G E M E I N D E V E R S A M M L U N G

auf **Montag, 11. Dezember 2023, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Rümlang**

A SEKUNDARSCHULGEMEINDE RÜMLANG-OBERGLATT

1. Budget 2024
2. Abrechnung Container-Provisorium
3. Abrechnung ICT-Investition Chliriet
4. Bauabrechnung Neubau Schulhaus Chliriet

B POLITISCHE GEMEINDE RÜMLANG

1. Budget 2024
2. Genehmigung der Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Rümlang
3. Genehmigung der Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rümlang

C PRIMARSCHULGEMEINDE RÜMLANG

Es liegen keine Geschäfte vor. Es findet eine kurze Ansprache im Hinblick auf den Zusammenschluss der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde statt.

Akten und Stimmregister können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Nähere Auskünfte über die Stimmberechtigung gibt das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen von allgemeinem Interesse im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Sie werden, sofern diese spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat spätestens einen Tag vor der

Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.

Rümlang, 10. November 2023

Der Gemeinderat

A SEKUNDARSCHULGEMEINDE RÜMLANG-OBERGLATT

1. Genehmigung des Budgets 2024 der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

1. Antrag

1.1. Das Budget für das Jahr 2024 mit nachstehenden Eckdaten wird genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	13'410'300.00
Gesamtertrag	CHF	13'049'800.00
Aufwandüberschuss	CHF	360'500.00

Investitionsrechnung VV

Ausgaben VV	CHF	500'000.00
Einnahmen VV	CHF	0.00
Nettoinvestitionen VV	CHF	500'000.00

Investitionsrechnung FV

Ausgaben FV	CHF	0.00
Einnahmen FV	CHF	0.00
Nettoinvestitionen VV	CHF	0.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

1.2. Der Steuerfuss wird auf 20 % (Vorjahr 20 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

2. Weisung

Erfolgsrechnung

Der Aufwand der Erfolgsrechnung beträgt CHF 13'410'00.00 (Vorjahr CHF 11'707'500.00). Unter Einschluss der Steuern des laufenden Jahres wird ein Ertrag in der Höhe von CHF 13'049'800.00 (Vorjahr CHF 12'407'400.00) erwartet. Daraus

resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 360'500.00, welcher dem Bilanzüberschuss belastet wird (Vorjahr Ertragsüberschuss CHF 699'900.00).

Das Budget für 2024 der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt ist geprägt von intensiven Bemühungen, die Zunahme der Aufwände im Griff zu halten, bei gleichzeitig hohen spezifischen Aufwendungen. Im Bereich Bildung verteuert sich der Nettoaufwand im Vergleich zum Budget des Vorjahres um 14.85 %. Dies hohen Aufwendungen resultieren vorwiegend aufgrund der massiv steigenden Schülerzahlen. (2023: 401 und 2024: ca. 490), was pro Standort mind. je zwei Klassen mehr entspricht.

Seit 2022 stellen Sonderschulen und Heime den Gemeinden keine Versorgertaxen mehr in Rechnung. Erstmals im Jahr 2023 stellt der Kanton den Gemeinden rückwirkend für die platzierten Sonderschüler/- innen im Kalenderjahr 2022 Rechnung. Diese Kosten werden transitorisch verbucht. Die Verordnung über die Versorgertaxen wird aufgehoben. Die Sonderschulen kosten für die Gemeinden alle gleich viel. Gemäss aktueller Berechnung rund CHF 56'000.00 pro Kind.

Der Ressourcenausgleich wird seit dem Jahr 2022 periodengerecht abgegrenzt. Dies hat zur Folge, dass im gleichen Jahr, in dem der Steuerertrag anfällt, die voraussichtlichen Erträge periodengerecht zurückgestellt werden. Die Erträge aus dem kantonalen Finanzausgleich werden gemäss Finanzplanung mit 4.300 Mio. veranschlagt.

Am 25. September 2022 hat das Stimmvolk der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt die Einzelinitiative betreffend Aufteilung nicht für erheblich erklärt. Daher bleibt die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt eine eigenständige Schulgemeinde. Dies hat der Gemeinderat Rümlang zum Anlass genommen, das Buchhaltungsmandat für die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt nicht mehr weiterzuführen und per 31. Dezember 2023 zu kündigen.

Nach umfassender Prüfung der Offerten und Referenzen wurde die Vergabe der Rechnungsführung an die SPRINGERMARKT.CH AG am 14. Februar 2023 genehmigt.

Der Kontorahmen für das Budget 2024 wurde zusammen mit dem neuen Finanzdienstleister überarbeitet. Die beiden Schuleinheiten (Sekundarstufe Schuleinheit Rümlang und Sekundarstufe Schuleinheit Oberglatt) werden in separaten Funktionen geführt. Die Differenzbegründungen zum Budget 2024 im Einzelnen sind innerhalb des Budgets separat aufgeführt.

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen sind im Jahr 2024 Investitionen von CHF 500'000.00 für die beiden Standorte (Worbiger: CHF 250'000.00 und Chliriet: CHF 250'000.00) für die Schulraumerweiterung vorgesehen.

Im Finanzvermögen sind im Jahr 2024 keine Investitionen geplant.

Eigenkapital

Per Ende Jahr 2022 wurde ein Eigenkapital von CHF 6'825'501.82 ausgewiesen. Nach Berücksichtigung des budgetierten Ertragsüberschusses 2023 von CHF 699'900.00 und des budgetierten Aufwandüberschusses 2024 von CHF 360'500.00 dürfte sich dieser Saldo Ende Jahr 2024 auf CHF 7'164'901.82 erhöhen (ohne Berücksichtigung allfälliger Mehr- oder Mindereinnahmen im entsprechenden Zeitraum).

Ausblick

Durch den Betrieb an zwei Standorten und die steigenden Schülerzahlen resultieren sowohl bei den Personalkosten als auch beim Sachaufwand höhere Kosten. Diese können aufgrund der umfangreichen Pflichtaufgaben nicht einfach durch Effizienzsteigerungen sowie Leistungs- oder Qualitätsabbau im Bereich der freiwilligen Arbeiten kompensiert werden. Schliesslich gilt es zu beachten, dass der grösste Teil des Aufwands im Schulgemeindehaushalt durch übergeordnetes Recht festgelegt wird und damit nicht dem Handlungsspielraum der Exekutive unterliegt. Dank des vorhandenen Eigenkapitals setzt die Schulpflege auf Stabilität und erachtet im Budget 2024 weder Leistungskürzungen noch eine Steuerfussveränderung als notwendig. Entsprechend beantragt sie, den Steuerfuss auch im kommenden Jahr bei 20 % zu belassen.

Die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt empfiehlt der Schulgemeindeversammlung, den Anträgen statt zu geben.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

3.1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 26. September 2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	13'410'300
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungs-	CHF	
	jahr		6'356'800
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-7'053'500
IR VV	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	500'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-500'000
IR FV	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

IR = Investitionsrechnung / VV = Verwaltungsvermögen / FV = Finanzvermögen

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

3.2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	33'365'000
Steuerfuss		%	20
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-7'053'500
	Steuerbetrag bei 20%	CHF	6'693'000
	Aufwandüberschuss	CHF	-360'500

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 20% (Vorjahr 20%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. **Genehmigung der Bauabrechnung für das Containerprovisorium für den Mittagstisch der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt**

1. **Antrag**

Die Abrechnung für den Kredit für das Containerprovisorium für den Mittagstisch der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 23'227.99 soll genehmigt werden.

2. **Weisung**

Vorgeschichte / Grundlage

In Rümlang bestand bereits ein Angebot von Tagesstrukturen, jedoch waren die Räumlichkeiten sowie die Platzverhältnisse längst nicht mehr adäquat. Da das Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 den Neubau eines Tagesstrukturgebäudes ablehnte, sich jedoch an den prekären Platzverhältnissen im Hort der Primarschule sowie beim Mittagstisch der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt nichts verändert hat, waren kurzfristige Lösungen gefragt. Die beiden Schulbehörden haben auf Initiative der Primarschule Rümlang beschlossen, dieses Containerprovisorium gemeinsam zu realisieren.

Am 25. März 2015 genehmigte die Schulgemeindeversammlung einen Kredit in Höhe von CHF 220'000.00 für die Erstellung eines Containerprovisoriums für den Mittagstisch der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt, Im Hui, 8153 Rümlang.

Kosten

Abrechnung

Bewilligter Kredit gem. Beschluss vom 25.03.2015	CHF	220'000.00
Total Bruttokosten gem. Bordereau vom 02.02.2016	CHF	196'772.01
Minderkosten	CHF	23'227.99

Buchhaltungsauszug

Konto 2015	3211.503011	CHF	158'632.28
Konto 2016	3211.503011	CHF	38'139.73
		CHF	<u>196'772.01</u>

Das Ausgabenziel konnte aufgrund tiefer ausfallender Aufwendungen unterschritten werden.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Ammerswil hat das Containerprovisorium der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt bestehend aus 5 Elementen zum Preis von CHF 3'333.35 am 31.10.2022 erworben (s. Buchung vom 26.07.2023 – Konto 2170.4260.03).

Für den Rückbau des Containerprovisoriums wurden uns CHF 13'451.90 belastet (s. Buchung vom 26.07.2023 – Konto 2170.3144.00).

Diese beiden Positionen wurden über die Erfolgsrechnung 2023 verbucht.

Empfehlung

Die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt hat die detaillierte Schlussabrechnung am 26. September 2023 abgenommen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die vorliegende Abrechnung für den Kredit für das Containerprovisorium für den Mittagstisch der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 23'227.99 zur Annahme.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Protokollauszug der Weisung vom 26. September 2023 zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission folgt dem Antrag der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt und empfiehlt die Abrechnung über das Containerprovisorium mit einem Minderaufwand von CHF 23'227.99 an der Schulgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 anzunehmen.

3. Genehmigung der Abrechnung ICT-Ausrüstung Schulhaus Chliriet

1. Antrag

Die Abrechnung für den Kredit für die ICT-Ausrüstung des Schulhauses Chliriet der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 5'132.80 soll genehmigt werden.

2. Weisung

Vorgeschichte / Grundlage

In der Investitionsrechnung 2022 wurden CHF 250'000.00 für die ICT-Ausrüstung des neuen Schulhauses Chliriet in Oberglatt budgetiert.

Kosten

Abrechnung

Bewilligter Kredit gem. Protokollauszug vom 21.09.2021	CHF	250'000.00
Total Bruttokosten gem. Bordereau vom 19.12.2022	CHF	244'867.20
Minderkosten	CHF	5'132.80

Buchhaltungsauszug

Konto 31.12.2022	2130.5060.00	CHF	244'867.20
------------------	--------------	-----	------------

Das Ausgabenziel konnte aufgrund tiefer ausfallender Aufwendungen unterschritten werden.

Schlussbemerkung

Die Finanzierung erfolgte vollumfänglich aus dem Eigenkapital.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Protokollauszug der Weisung vom 26. September 2023 zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission folgt dem Antrag der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt und empfiehlt die Abrechnung der ICT-Ausrüstung mit einem Minderaufwand von CHF 5'132.80 an der Schulgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 anzunehmen.

4. **Genehmigung der Bauabrechnung für den Neubau des Sekundarschulhauses Chliriet in Oberglatt**

1. **Antrag**

Die Abrechnung für den Kredit für den Neubau des Sekundarschulhauses Chliriet in Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 55'143.35 soll genehmigt werden.

2. **Weisung**

Vorgeschichte / Grundlage

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bewilligten am 17. November 2019 anlässlich der Urnenabstimmung einen Kredit von CHF 17'400'000.00 für den Neubau eines Sekundarschulhauses im Chliriet in Oberglatt.

Kosten

Abrechnung

Bewilligter Kredit gem. Urnenabstimmung vom 17.11.2019	CHF	17'400'000.00
Total Bruttokosten Abrechnungen Sekundarschule	CHF	19'823'491.50
Total Mehrkosten	CHF	2'423'491.50

Buchhaltungsauszug

Konto 2020 2170.5040.00	CHF	3'470'277.65
Konto 2021 2170.5040.00	CHF	8'470'201.15
Konto 2022 2172.5040.00	CHF	7'131'486.65
Konto 2023 2172.5040.00	CHF	751'526.05
	CHF	19'823'491.50

Total Nettokosten

Bruttokosten	CHF	19'823'491.50
./. Mobilier Wasserschaden 2172.6340.00	CHF	-9'764.85
./. Gemeinde Oberglatt 2170.6320.00	CHF	-167'070.75
./. Gemeinde Oberglatt 2172.6320.00	CHF	-2'247'060.60
./. Pronovo 2172.6350.00	CHF	-54'738.65
Nettokosten	CHF	17'344'856.65

Kredit	CHF	17'400'000.00
./. Nettokosten	CHF	-17'344'856.65
Total Minderkosten Netto	CHF	55'143.35

Die Abrechnungen für die Kredite für den Wettbewerb und die Projektierung wurden bereits am 13.06.2022 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das Resultat ist erfreulich. Das Ausgabenziel konnte aufgrund konsequenter Kostenüberwachung unterschritten werden.

Empfehlung

Die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt hat die detaillierte Schlussabrechnung am 26. September 2023 abgenommen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die vorliegende Abrechnung für den Kredit für den Neubau des Sekundarschulhauses Chliriet in Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 55'143.35 zur Annahme.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Protokollauszug der Weisung vom 26. September 2023 zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission folgt dem Antrag der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt und empfiehlt die Abrechnung für den Neubau des Sekundarschulhauses Chliriet in Oberglatt mit einem Minderaufwand von CHF 55'143.35 an der Schulgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 anzunehmen.

B POLITISCHE GEMEINDE RÜMLANG

1 Genehmigung des Budgets 2024 sowie Festsetzung des Steuerfusses

I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Es sei das Budget für das Jahr 2024 mit nachstehenden Eckdaten zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	74'478'000
	Gesamtertrag	CHF	72'551'500
	Aufwandüberschuss	CHF	1'926'500

IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben VV	CHF	9'215'000
	Einnahmen VV	CHF	576'000
	Nettoinvestitionen VV	CHF	8'639'000
IR Finanzvermögen	Ausgaben FV	CHF	0
	Einnahmen FV	CHF	0
	Nettoinvestitionen	CHF	0

2. Es sei der Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 89% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen (Vorjahr 89%)

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	22'472'000
Steuerfuss		89%
Erfolgsrechnung Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	21'926'500
Steuerertrag bei 89%	CHF	20'000'000
Aufwandüberschuss	CHF	1'926'500

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

II. WEISUNG

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2024 weist zusammenfassend folgende Zahlen aus (in CHF):

Institutionelle Gliederung	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	3'438'800	2'633'300	2'276'700	1'735'500
Gesellschaft & Soziales	12'935'700	6'995'600	14'965'400	7'453'100
Finanzen & Steuern	4'608'700	36'167'200	5'248'600	35'867'400
Bildung & Kind	17'499'000	3'746'300	16'273'700	3'775'100
Gesundheit & Alter	13'627'800	9'866'000	13'029'000	9'498'200
Bau & Entwicklung	8'284'600	5'230'700	7'794'700	5'204'100
Immobilien & Freizeitanlagen	10'169'000	5'683'200	7'980'000	3'450'000
Bevölkerung & Sicherheit	3'914'400	2'229'200	3'913'500	2'406'800
Total Aufwand / Ertrag	74'478'000	72'551'500	71'481'600	69'390'200
Aufwandüberschuss		1'926'500		2'091'400
Total	74'478'000	74'478'000	71'481'600	71'481'600

Gemäss Budget schliesst die Erfolgsrechnung 2024 bei einem Aufwand von CHF 74'478'000 und einem Ertrag von CHF 72'551'500 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'926'500 ab. Der verbleibende Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet. Im Aufwand der Erfolgsrechnung sind total CHF 2'883'800 Abschreibungen im steuerfinanzierten Bereich enthalten.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2024	Budget 2023
Ausgaben	9'215'000	11'032'000
Einnahmen	576'000	2'035'000
Nettoinvestitionen	8'639'000	8'997'000

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2024	Budget 2023
Ausgaben	0	0
Einnahmen	0	0
Nettoinvestitionen	0	0

Bezüglich des Finanzvermögens werden somit weder Ausgaben getätigt, noch Einnahmen eingenommen.

III. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Antrag zum Budget 2024

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rümlang in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 05.09.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	74'748'000
	Gesamtertrag	CHF	72'551'500
	Aufwandüberschuss	CHF	1'926'500
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben VV	CHF	9'215'000
	Einnahmen VV	CHF	576'000
	Nettoinvestitionen VV	CHF	8'639'000
IR Finanzvermögen	Ausgaben FV	CHF	0
	Einnahmen FV	CHF	0
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rümlang finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Rümlang entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	22'472'000
Steuerfuss		89%
Erfolgsrechnung Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	21'926'500
Steuerertrag bei 89%	CHF	20'000'000
Aufwandüberschuss	CHF	1'926'500

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 89% (Vorjahr 89%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

2. Genehmigung der Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Rümlang

I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024

II. WEISUNG

1. Ausgangslage

Mit dem Zusammenschluss der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde auf den 1. Januar 2024 ist die Personalverordnung den neuen Verhältnissen anzupassen. Die bestehende Personalverordnung der Gemeinde Rümlang wurde weitgehend übernommen. Anpassungen erfolgen nur dort, wo die Bedürfnisse der Primarschule separate Präzisierungen erfordern. Beispielsweise wird in Art. 10 Abs. 2 definiert, dass die Primarschulpflege Anstellungsinstanz für kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonen sowie die schulischen Mitarbeitenden ist. Ebenso legt die Schulpflege den Stellenplan für das Lehr- und Therapiepersonal (vgl. Art. 11 Abs. 2) fest.

Die Personalverordnung wurde totalrevidiert. Änderungen sind, nebst den oben genannten, lediglich sprachlicher Natur. Eine inhaltliche Anpassung wurde nicht in Angriff genommen. Die Anstellungsverhältnisse des bisherigen Verwaltungspersonals bleiben unverändert.

Mit der Genehmigung der Personalverordnung wird sichergestellt, dass die Anstellungsverhältnisse des Personals geregelt sind, soweit diese vom kantonalen Personal- oder vom Lehrpersonalgesetz abweichen sollen.

2. *Wortlaut der Personalverordnung*

Personalverordnung der Gemeinde Rümlang

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde.

Geltungsbereich

²Für die kommunal angestellten Lehrpersonen sowie für Therapeutinnen und Therapeuten gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts, sofern im kommunalen Recht keine Abweichungen vorgesehen sind.

Art. 2

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann für einzelne Funktionen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist.

Ausführungsbestimmungen

Art. 3

Soweit diese Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Geltung des kantonalen Rechts

Art. 4

¹Die Gemeindeversammlung erlässt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Behördenmitgliedern.

Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt

²Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären.

Art. 5

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum bei der Gemeinde angestellt sind.

Begriff Angestellte

Art. 6

Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik unter Beachtung der Grundsätze des kantonalen Personalgesetzes.

Grundsätze der Personalpolitik

Art. 7

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und der Anschluss an Gesamtarbeitsverträge sind ausgeschlossen.

Gesamtarbeitsverträge

B Arbeitsverhältnis

Art. 8

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Rechtsnatur

Art. 9

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Verfügung begründet.

Entstehung des Arbeitsverhältnisses

² Der Gemeinderat regelt die ausnahmsweise Begründung von Arbeitsverhältnissen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.

Art. 10

¹Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von Abs. 2 Anstellungsinstanz für die Angestellten. Er kann seine Anstellungskompetenz delegieren.

Anstellungsinstanzen

²Die Primarschulpflege ist Anstellungsinstanz für die kommunal angestellten Lehr- und Therapiepersonen sowie die schulischen Mitarbeitenden.

³Die Anstellungsinstanzen stellen die einheitliche und rechtsgleiche Anwendung der kommunalen personalrechtlichen Bestimmungen durch Koordination mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sicher. Der Entscheid im Einzelfall liegt bei der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.

Art. 11

¹Der Gemeinderat legt unter Vorbehalt von Abs. 2 den Stellenplan fest. Stellenpläne

²Die Primarschulpflege legt den Stellenplan für das Lehr- und Therapiepersonal sowie die schulischen Mitarbeitenden fest.

Art. 12

¹Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschriften. Stellenausschreibung

²Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn eine Stelle durch Berufung oder Beförderung besetzt werden soll.

Art. 13

¹Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Dauer

²Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 14

¹Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Bei einem Stellen- oder Funktionswechsel innerhalb der Gemeinde kann eine neue Probezeit von höchstens drei Monaten festgelegt werden. Probezeit

²Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die ersten drei Monate als Probezeit, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde.

Art. 15

¹Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses beträgt während der Probezeit sieben Tage. Nach Ablauf der Probezeit beträgt sie drei Monate.

Kündigungsfristen

²Die Kündigungsfristen von kommunal angestellten Lehr- und Therapiespersonen richten sich nach dem Lehrpersonalgesetz. Für die übrigen Angestellten, deren Tätigkeit die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern voraussetzt, kann der Gemeinderat besondere Kündigungsfristen und -termine vorsehen.

³Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

C Rechte und Pflichten der Angestellten

Rechte

Art. 16

¹Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt diese. Sie erwartet, dass sich Angestellte mit gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Toleranz begegnen. Die Gemeinde schützt die Angestellten gegen Angriffe auf deren Persönlichkeit durch Dritte.

Schutz der Persönlichkeit

²Die Gemeinde schützt die Gesundheit der Angestellten.

Art. 17

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.

Lohn

² Mitarbeitende haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

³ Es gilt grundsätzlich das Lohnsystem des Kantons.

⁴ Der Gemeinderat legt den Einreihungsplan fest, in welchem alle Funktionen der Gemeinde in die kantonalen Lohnklassen eingereiht werden. Ausgenommen sind die kommunal angestellten Lehrpersonen, für welche der

kantonale Einreichungsplan gilt. Massgebend für die Einreichung sind insbesondere die erforderliche Aus- und Weiterbildung, die Berufserfahrung und die Verantwortung in der Funktion.

Art. 18

¹ Der Gemeinderat legt den Teuerungsausgleich fest. Er orientiert sich insbesondere an der durchschnittlichen Lohnentwicklung anderer Arbeitgeber der Region sowie am Entscheid des Regierungsrates für die kantonalen Angestellten und berücksichtigt die Situation des kommunalen Finanzhaushaltes.

Generelle Lohnanpassungen

² Für die kommunal angestellten Lehr- und Therapeutenpersonen, welche analog dem kantonalem Lehrpersonalrecht angestellt sind, ist der Entscheid des Regierungsrates massgebend.

³ Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für Realloohnerhöhungen und -reduktionen fest.

Art. 19

Die Anstellungsinstanz entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über individuelle Lohnanpassungen.

Individuelle Lohnanpassungen

Art. 20

Vor dem Erlass und vor der Änderung von wichtigen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal sowie den Anstellungsinstanzen ein Recht auf Vernehmlassung zu.

Mitsprache

Pflichten

Art. 21

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Verschwiegenheitspflicht

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 22

¹ Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. Arbeitszeit

² Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

⁴ Der Gemeinderat legt die Arbeitszeitmodelle fest. Sie richten sich nach den Bedürfnissen der Geschäftsfelder und Bereiche und können entsprechend voneinander abweichen.

Art. 23

¹ Die Niederlassungsfreiheit der Mitarbeitenden ist gewährleistet. Niederlassungsfreiheit

² Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Mitarbeitenden verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist vor Ort einsatzfähig zu sein.

D Personalvorsorge

Art. 24

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Zudem kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden. Kranken- und Unfallversicherung

² Der Gemeinderat legt die Beteiligung der Mitarbeitenden an den Prämien fest.

Art. 25

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Pensionskasse

Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

² Für das Versicherungsverhältnis massgebend sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Statuten und Reglemente.

³ Die Mitwirkungsrechte des Personals gemäss BVG sind gewährleistet.

E Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Personalverordnung der politischen Gemeinde Rümlang vom 13. Juni 2000 sowie diejenigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung, welche die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals der politischen Gemeinde regeln, aufgehoben.

Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

² Die Personalverordnung der Primarschulgemeinde vom 6. Dezember 2010 wird mit sämtlichen Ergänzungen und dazugehörenden Ausführungsbestimmungen werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 aufgehoben.

Art. 27

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor.

Übergangsbestimmung

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Art. 28

Die vorstehende Personalverordnung der Gemeinde Rümlang wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 angenommen.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024

zuzustimmen.

3. Genehmigung der Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rümlang

I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung (ehemalig «Besoldungsverordnung») der politischen Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024.

II. WEISUNG

1. Ausgangslage

Am 10. August 2020 reichte Stephan Melchers die Einzelinitiative ein, wonach die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt werden sollen. Diese Einzelinitiative haben sowohl der Gemeinderat Rümlang als auch die Primarschulpflege Rümlang für gültig erklärt und am 7. März 2021 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt. Die Einzelinitiative wurde mit einem JA-Anteil von 51.35% an der Urne angenommen.

Die daraufhin erstellte neue und per 1. Januar 2024 gültige Gemeindeordnung wurde anschliessend von der Stimmbevölkerung angenommen und am 22. März 2023 vom Regierungsrat des Kantons Zürichs bewilligt. Artikel 13 der neuen Gemeindeordnung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsgrundsätzen zuständig ist. Gemäss Artikel 13, Ziff. 2 auch jene Erlasse, die die Entschädigung von Behördenmitgliedern betreffen.

Die bisherig bestehenden separaten Besoldungsverordnungen der politischen Gemeinde Rümlang vom 23. Juli 1991, als auch jene der Primarschulgemeinde Rümlang vom 16. August 2010, gilt es zusammenzuführen, beziehungsweise zu ersetzen. Die

neue, gemeinsame Entschädigungsverordnung wurde im Rahmen eines paritätischen Projektausschusses zum Projekt Einheitsgemeinde erarbeitet. Vorlage im Wortlaut:

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, nachstehende Entschädigungsverordnung:

I EINLEITUNG

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Besoldung, die Spesenvergütung sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der übrigen Funktionäre der Politischen Gemeinde Rümlang.

Zweck

²Die Besoldung und Entschädigung des Verwaltungspersonals richtet sich nach der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 2

¹An der Urne gewählte Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nachstehende Entschädigungen:

Grundsätze der Entschädigung

- a) Grundentschädigung
- b) Funktionsentschädigung
- c) Tag- und Sitzungsgelder

²Die Grundentschädigung und die Funktionsentschädigung im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Tätigkeiten ab:

- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes, mit Ausnahme von Kommissionssitzungen, gemäss Funktionsbeschreibung des jeweiligen Amtes.
- b) Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Amt.
- c) Teilnahme an Arbeitssitzungen mit externen Beratungsstellen, der Gemeindeverwaltung oder von Arbeitsgruppen

³Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit einem Sitzungsgeld zusätzlich entschädigt.

⁴Die Entschädigung für die Mitarbeit in Organisationen im Sinne von Artikel 1 sind nicht enthalten. Diese werden separat entschädigt.

⁵Die Mitarbeit in ausserordentlichen Projekten wie beispielsweise Kampagnenarbeit, Mitarbeit in Projektgruppen und dergleichen ist in der Pauschale nicht enthalten.

⁶Der Gemeinderat kann, auf Antrag, weitere Sonderentschädigungen entrichten.

⁷Spesen werden separat vergütet.

II **ENTSCHÄDIGUNG**

1. *Gemeinderat*

Grund- und Funktionsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	Art. 3	Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
	a)	Grundentschädigung Fr. 20'000
	b)	Funktionsentschädigung Präsidium Fr. 25'000
	c)	Funktionsentschädigung Schulpräsidium Fr. 15'000
	d)	Funktionsentschädigung übrige Ressorts Fr. 14'000

2. *Primarschulpflege*

Grundentschädigung für Mitglieder der Primarschulpflege	Art. 4	¹ Mitglieder der Primarschulpflege (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 15'500. ² Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten. ³ Die Grundentschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.
---	--------	---

3. *Sozialhilfebehörde*

Grundentschädigung für	Art. 5
------------------------	--------

Mitglieder der Sozialhilfebehörde

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Sozialhilfebehörde ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

4. *Rechnungsprüfungskommission*

Grund- und Funktionsentschädigung für Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Art. 6

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) Grundentschädigung | Fr. 3'000 |
| b) Funktionsentschädigung Präsidium | Fr. 3'000 |
| c) Funktionsentschädigung Aktuariat | Fr. 2'000 |

5. *Baukommission*

Art. 7

¹Die Mitglieder der Baukommission (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000.

Grundentschädigung für Mitglieder der Baukommission

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Baukommission ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

6. *Kommission für Grundsteuern*

Art. 8

¹Die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern (exkl. Präsidium und Mitglieder des Gemeinderates) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 500.

Grundentschädigung für Mitglieder der Kommission für Grundsteuern

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie dem Gemeinderat angehörige Mitglieder der Kommission für Grundsteuern ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

7. *Werkkommission*

Art. 9

¹Mitglieder der Werkkommission erhalten keine weitere Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

Entschädigung der Mitglieder der Werkkommission

²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

8. *Planungskommission*

Art. 10

¹Mitglieder der Planungskommission erhalten keine weitere Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

Entschädigung der Mitglieder der Planungskommission

²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

9. *Friedensrichteramt*

Art. 11

Grundentschädigung und Fallpauschale für das Friedensrichteramt

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung von Fr. 15'000 pro Kalenderjahr, zuzüglich einer Fallpauschale.

²Die Fallpauschale beträgt Fr. 380 pro Fall.

10. *Unterstellte Kommissionen*

Art. 12

Entschädigung für unterstellte Kommissionen

¹Mit der Bildung von unterstellten Kommissionen regelt der Gemeinderat die Entschädigung der Mitglieder.

²Bei der Bemessung der Entschädigung achtet der Gemeinderat darauf, dass der Aufwand der Kommission angemessen abgebildet ist und sich die Entschädigung in das Gesamtbild der Entschädigungen einordnen lässt.

11. *Spezielle Bestimmungen*

Art. 13

Sonderentschädigungen

¹Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat auf Antrag eine Sonderentschädigung ausrichten.

²Die Sonderentschädigung gemäss Absatz 1 darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:

- a) Gemeinderat Fr. 10'000 pro Jahr
- b) übrige Behörden und Kommissionen Fr. 3'000 pro Jahr

Art. 14

Kürzung und Übertragung der Entschädigungen

¹Bei Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes mit einer pauschalen Jahresbesoldung hat die bezeichnete Stellvertreterin bzw. der bezeichnete Stellvertreter zu amten.

²Dauert die Beanspruchung mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate, fällt die entsprechende Grund- und Funktionspauschale pro rata temporis der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu.

12. Weitere Abgeltungen

Art. 15

¹Für die Teilnahme an protokollierte Sitzungen von Kommissionen und Behörden steht den Mitgliedern ein Tag- oder Sitzungsgeld zu, sofern sie nicht bereits von einer anderen Organisation dafür entschädigt werden.

Tag- und Sitzungsgelder

²Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³Die Tag- und Sitzungsgelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen, sowie für andere amtliche Verpflichtungen. Bei auswärtigen Anlässen wird die Reisezeit von Rümlang bis zum Bestimmungsort und zurück entsprechend angerechnet.

⁴Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 16

¹Spesen, namentlich Barauslagen im Zusammenhang mit dem bekleideten Amt bzw. der bekleideten Funktion werden effektiv, aufgrund eines entsprechenden Ausgabebeleges, ersetzt.

Spesen

²Spesen im Zusammenhang mit der Nutzung von privater Infrastruktur für das Amt sind in der Entschädigung gemäss Art. 3 ff. enthalten.

³Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weitergehende Spesenvergütung.

⁴Der Gemeinderat regelt die detaillierte Spesenvergütung für Reisespesen und dergleichen in einer Vollziehungsverordnung.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 17

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Sinne dieser Verordnung sind im

Unfallversicherung

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 18

Krankentaggeldversicherung

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 19

Berufliche Vorsorge

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gegen die Risiken Tod, Unfall, Invalidität und Alter zu versichern.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

IV ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkraftsetzung

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

²Der Gemeinderat regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 21

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde vom 23. Juli 1991, die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 6. Dezember 2010 sowie die zugehörigen Vollziehungsverordnungen ausser Kraft gesetzt.

2. *Erläuterung*

Bei der vorliegenden Totalrevision der Entschädigungsverordnung (ehemals «Besoldungsverordnung») wurde im Besonderen die bereits über 30-jährige Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde überarbeitet und modernisiert. Damit sollen die zeitlichen Aufwendungen der gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen zeitgemäss entschädigt werden. Die Ausarbeitung der vorliegenden Entschädigungsverordnung erfolgte des Weiteren unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Begebenheiten, indem ein Vergleich mit den umliegenden Einheitsgemeinden in der Region durchgeführt wurde.

3. *Kosten*

Die finanziellen Auswirkungen werden in untenstehender Tabelle grafisch dargestellt:

Entschädigung Gemeinderat

Gesamtentschädigung Gemeinderat bis 31.12.2023 (7 Mitglieder)	Gesamtentschädigung Gemeinderat ab 01.01.2024 (9 Mitglieder)
Fr. 211'323	Fr. 318'000

Entschädigung Primarschulpflege

Gesamtentschädigung Primarschulpflege bis 31.12.2023 (5 Mitglieder)	Gesamtentschädigung Primarschulpflege ab 01.01.2024 (4 Mitglieder)
Fr. 83'211	Fr. 62'000

Der Gemeinderat Rümlang wird per 1. Januar 2024 aus neun, statt wie bis anhin aus sieben Mitgliedern bestehen. Neben einem zusätzlich geschaffenen Sitz wird ebenfalls das Amt der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten in den Gesamtgemeinderat integriert. Deshalb verlagern sich ein Teil der Entschädigungskosten von der Primarschulpflege in jene des Gemeinderates.

Entschädigung Sozialhilfebehörde

Gesamtentschädigung Sozialhilfebehörde bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Sozialhilfebehörde ab 01.01.2024
Fr. 14'248	Fr. 16'000

Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Gesamtentschädigung Rechnungsprüfungskommission bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Rechnungsprüfungskommission ab 01.01.2024
Fr. 17'812	Fr. 20'000

Entschädigung Baukommission

Gesamtentschädigung Baukommission bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Baukommission ab 01.01.2024
Fr. 14'248	Fr. 16'000

Entschädigung Kommission für Grundsteuern

Gesamtentschädigung Kommission für Grundsteuern bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Kommission für Grundsteuern ab 01.01.2024
Fr. 357	Fr. 500

Entschädigung Friedensrichteramt

Gesamtentschädigung Friedensrichteramt bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Friedensrichteramt ab 01.01.2024
Fr. 380 (Entschädigung pro Fall) Fr. 15'000 (Grundentschädigung)	Fr. 380 (Entschädigung pro Fall) Fr. 15'000 (Grundentschädigung)

Gesamtübersicht Entschädigungen

Nach erfolgtem Zusammenschluss der beiden Güter per 1. Januar 2024 werden sich die gesamten Kosten für Entschädigungen von Behörden und Kommissionen auf Fr. 447'500 belaufen (bis anhin Fr. 353'881).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

- Totalrevision der Entschädigungsverordnung (ehemals «Besoldungsverordnung») der politischen Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024

zuzustimmen.

IV. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Rümlang, «Genehmigung einer neuen Entschädigungsverordnung» geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

Die RPK empfindet den Zeitpunkt des Antrages, unter Berücksichtigung der Aufstockung des Gemeinderates und somit fehlender Bewertung der Auslastung unter neuer Zusammensetzung, als fraglich. Der Gemeinderat hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Anpassung auf eine wirtschaftlich aktuelle Honorierung unabhängig der Aufstockung des Gemeinderates zu bewerten ist.
